

GEBÜHRENORDNUNG der Wassergenossenschaft REITHWALD



Beschluss der Genossenschaftsversammlung der Wassergenossenschaft REITHWALD am 26.04.2019 als rechtliche Grundlage für die genossenschaftliche WASSERVERSORGUNGSANLAGE.



Anwendungsbereich

Für die Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs- und Schutzmaßnahmen, sowie der Errichtung, den Betrieb und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen werden nachstehende Gebühren eingehoben:

§ 1 Anschlussgebühr	2
§ 2 Baukostenbeitrag	3
§ 3 Ergänzungsgebühr	3
§ 4 Instandhaltungsbedingungen	3
§ 5 Sonderregelung	3
§ 6 Wasserbezugsgebühren	4
§ 7 Eigenleistungen	4
§ 8 Zahlungsmodalitäten	5
§ 9 Umsatzsteuer	5
§ 10 Schlichtung bei Streitigkeiten	5
§ 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen	5

§ 1 Anschlussgebühr

- 1) Für den Anschluss von Grundstücken an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr eingehoben.
Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft.
Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
- 2) Werden für eine Liegenschaft mehrere Anschlüsse an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage hergestellt, so ist die Anschlussgebühr für jeden Anschluss gesondert zu entrichten.
- 3) Jedes Objekt gilt als eigener Anschluss. Nichtbewohnte Neben- und Wirtschaftsgebäude können als Nebenschluss des Hauptobjektes miteinbezogen werden. Erhält ein Nebengebäude eine eigene Hausnummer zugewiesen, so ist es als eigener Anschluss zu bewerten, auch wenn es nicht bewohnt ist.
- 4) Bei Wohnblöcken, Reihenhäusern, Doppelhäusern oder ähnlichen gilt jede Wohneinheit als eigenes Objekt und damit als eigener Anschluss, für den eine Anschlussgebühr zu entrichten ist.
- 5) Die Anschlussgebühr wird nach der Größe der Verrechnungsfläche in m² ermittelt, wobei eine Mindestverrechnungsfläche von 250 m², die auch für ein Einfamilienhaus bzw. eine Wohneinheit (Haushalt) gilt, verrechnet wird. Für Flächen über 250 m² wird als Größe die durch die Gemeinde ermittelte Fläche für die Kanalanschlussgebühr herangezogen.
- 6) Für je 1 m² werden 8,72 € inklusive der derzeit gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer verrechnet.
- 7) Die Anschlussgebühr wird jährlich mit 1. Jänner auf Basis des mittleren Verbraucherpreisindex 2010 oder eines an seine Stelle tretenden anderen Index Wertberichtigt.

GEBÜHRENORDNUNG der Wassergenossenschaft REITHWALD



§ 2 Baukostenbeitrag

Sind für einen Neuanschluss darüber hinaus wesentliche Vorleistungen durch die WG. zu erbringen, ist die WG. berechtigt zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag einzuheben. Dieser Beitrag wird unter Zugrundelegung der anfallenden Aufwendungen durch die WG. festgelegt.

§ 3 Ergänzungsgebühr

- 1) Bei einer nachträglichen Änderung der Verrechnungsfläche durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten, sowie bei Neubau nach Abbruch ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr gemäß § 1 in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Erweiterung der Verrechnungsfläche eingetreten ist.
- 2) Wurde für ein an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, ist die ergänzende Anschlussgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der für sämtliche angeschlossene Bauwerke zu entrichtenden Gebühr nach Abzug der Mindestgebühr gemäß § 1 ergibt.
- 3) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Anschlussgebühr die Mindestanschlussgebühr gemäß § 1 abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit schon diese entrichtet wurde.

§ 4 Instandhaltungsbedingungen

- 1) Versorgungsleitungen und ~~Anschlussleitung einschließlich aller Einbauten, wie Schieber, Hydranten u.a., innerhalb des Versorgungsgebietes.~~ Die Instandhaltungskosten werden zur Gänze von der WG getragen.
- 2) Die Kosten für Rekultivierung, hervorgerufen durch Instandhaltungsarbeiten an den Versorgungsleitungen werden von der WG getragen, davon ausgenommen sind jedoch Leitungsabschnitte die durch Pflasterungen, Oberflächenbefestigungen oder sonstige Baumaßnahmen überdeckt bzw. überbaut wurden. Die Kosten für Sicherungsarbeiten, Abbrucharbeiten dgl. im Bereich der vor erwähnten Baulichkeiten sind ebenfalls vom Mitglied zu tragen.
- 3) Kosten für die Behebung von fahrlässigen oder vorsätzlichen Beschädigungen des Netzanschlusses und/oder der Anschlussleitung durch das Mitglied und Schäden die durch Zuwiderhandlungen gegen die Wasserleitungsordnung oder Unterlassungen des Mitgliedes entstehen, sind in vollem Umfange vom Mitglied zu tragen.
- 4) Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung des Wasserzählers, ferner bei Zerstörung durch die Einwirkung Dritter, Abwasser, Grundwasser, Heißwasser sowie durch Feuer oder Frost etc., Verlust oder Diebstahl, geschieht die Ausbesserung bzw. der Ersatz auf alleinige Kosten des betreffenden Mitgliedes.

§ 5 Sonderregelung

- 1) Sofern die Vorschreibung einer Anschlussgebühr in dem aufgestellten Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielsweise bei Sportstätten, Freizeiteinrichtungen etc., ist die WG. berechtigt, in Anlehnung an die erstellte Bedarfseinheitentabelle eine gesonderte Anschlussgebühr vorzuschreiben.
- 2) Die Mindestanschlussgebühr darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.



§ 6 Wasserbezugsgebühren

- 1) Die Eigentümer der an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine Grundgebühr, eine Bereitstellungsgebühr und eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- 2) In der Grundgebühr ist auch die Miete für die durch die WG beigestellten Wasserzähler enthalten
- 3) Als Grundgebühr werden pro Jahr und Anschluss 50 m³ Wasserbezug verrechnet, die jedoch in den jährlichen Wasserbezug eingerechnet werden.
- 4) Die Bereitstellungsgebühr in der Höhe von 10 € ist unabhängig von einer tatsächlichen Abnahme zu entrichten. Diese wird für die jeweilige Abrechnungsperiode auf Grund des mittleren Verbraucherpreisindex 2010 des Vorjahres oder an seine Stelle tretenden anderen Indexes valorisiert.
- 5) Wenn durch einen Anschluss jedoch mehrere Wohnungen versorgt werden, ist die Grundgebühr je Wohneinheit zu entrichten. Von Gewerbebetrieben bzw. gewerblichen Betriebsstätten, soweit die Gewerbe nicht innerhalb einer Wohnung ausgeübt werden, kann, wenn gesonderte Kosten entstehen, eine der gegenüber § 6 Abs. 3 festgelegten Grundgebühr erhöhte Grundgebühr eingehoben werden, deren Höhe die WG. bedarfsgerecht festsetzt.
- 6) Der Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler festgestellt. Die Wasserbezugsgebühr für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter (m³) 0,47 € inklusive der gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer. Sie wird für die jeweilige Abrechnungsperiode auf Grund des mittleren Verbraucherpreisindex 2010 des Vorjahres oder an seine Stelle tretenden anderen Indexes wertberichtigt.
- 7) Für den besonderen Fall, dass kein Wasserzähler verwendet werden kann bzw. ein solcher nicht oder noch nicht eingebaut wurde, wird für die Zeit des angemeldeten Wasserbezuges der Wasserverbrauch nach den Richtlinien des Wasserwirtschaftsfonds und einschlägiger Normen berechnet. Die Wasserbezugsgebühr wird sowohl für den Monat in dem die Anmeldung erfolgt als auch für den Monat, in dem die Abmeldung des Wasserbezuges der WG. bekannt gegeben wird, voll berechnet.
- 8) Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge von der WG. geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der vorangegangenen drei Kalenderjahre und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Sollte dies nicht möglich sein, so wird der Wasserverbrauch entsprechend den Richtlinien des Wasserwirtschaftsfonds und einschlägiger Normen verbindlich ermittelt.

§ 7 Eigenleistungen

Die Stundensätze für von Mitgliedern für die Wassergenossenschaft erbrachten Leistungen werden im Rahmen der jährlich stattfindenden Wassergenossenschaftsversammlung festgelegt.



§ 8 Zahlungsmodalitäten

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungsanschlussgebühr gemäß § 2 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die WG.
- 2) Die Gebührenschuld für den Baukostenbeitrag entsteht mit der Herstellung der Bestandsänderung. Die Gebührenschuld für die Grundgebühr entsteht mit dem Tag der möglichen Wasserentnahme. Die Gebührenschuld für die Bereitstellungsgebühr und den Wasserbezug entsteht mit dem Tag der Wasserentnahme. Die Gebührenschuld für eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 3 entsteht mit der Herstellung der Bestandsänderung.
- 3) Ergibt sich aufgrund einer Neuberechnung nach dieser Gebührenordnung eine geringere als die bereits aufgrund der vorangegangenen Rechtsgrundlage entrichtete Wasseranschlussgebühr, erwächst kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Differenzbetrages. Ergibt sich allerdings aufgrund eines rechtskräftig abgeschlossenen Kollaudierungsverfahrens eine geringere als die ursprünglich vorgeschriebene Anschlussgebühr, so hat die WG. innerhalb von 30 Tagen den zu viel bezahlten Betrag zurückzuzahlen.
- 4) Alle Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Vorschreibung zu bezahlen.
- 5) Wird bei Vorschreibungen von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so kommen ab Fälligkeitstag 10 % Verzugszinsen zur Verrechnung.
- 6) Die Wasserbezugsgebühren werden 1-Mal im Jahr abgerechnet.
- 7) Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingefordert.

§ 9 Umsatzsteuer

In allen in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren ist die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer enthalten.

§ 10 Schlichtung bei Streitigkeiten

- 1) Bei Streitigkeiten, die sich aus dem genossenschaftlichen Verhältnis ergeben, sind die satzungsmäßigen Regelungen heranzuziehen.
- 2) Bei sonstigen Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 1) Diese Gebührenordnung tritt am 26.04.2019 in Kraft.
- 2) Die alte Gebührenordnung sowie alle in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der WG. treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.
- 3) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Gebührenordnung sind der Gebührenordnung beizufügen.
27.02.2024: § 4 Instandhaltungsbedingungen 1) der Satz „Anschlussleitung einschließlich aller Einbauten, wie Schieber“ wird gestrichen
§ 4 Instandhaltungsbedingungen 2) Ergänzung „an den Versorgungsleitungen“